



BEBAUUNGSPLAN
MASSTAB 1/1000

II. C. BEBAUUNGSZONEN, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 1) 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe "b" BauNVO und § 22 Nr. 2 BauNVO
 Offene Bauweise im VA-Baugebiet

III. GESTALTUNG UND WEITERE FESTSETZUNGEN
 1. Dachaufbauten und der Ausbau von Dachgeschoss sind unzulässig, der Bau von Kniestöcken ist nicht erlaubt.
 1.a) Offene Bauweise im VA-Baugebiet
 1.b) Zulässig sind im VA-Baugebiet nicht mehr als zwei Wohnungen.
 2. Alle Wohnhäuser und Garagen müssen in Massivbauweise erstellt werden.
 3. Garagen müssen flächengleich errichtet werden, deren Neigung nicht mehr als 2° betragen darf. Die schrägen Flächen müssen mit angebotenen Flammengeln eingedeckt werden, falls diese nicht zulässig sind. Bei Garagenanlagen muß eine einheitliche Baugestaltung gewährleistet sein.
 4. Garagen dürfen nur auf den im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Für Garagen, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes an Bauweise die Grenzabstände verbindlich festgesetzt sind, sind die Abstände einzuhalten.
 5. Einfriedungen an Straßen, Wegen und Plätzen dürfen eine Höhe von 1,0 m über Gehsteigoberfläche nicht überschreiten.
 6. Stützmauern an Straßenbegrenzungen dürfen die natürliche Geländeoberfläche erforderlich höchstens nicht überschreiten. An seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen und innerhalb des Grundstückes dürfen Stützmauern eine Höhe von 1,2 m betragen, soweit nicht nach Nr. 8 eine höhere Stützmauer erforderlich ist. Sichtb. Bretsch sind zulässig.
 7. Die Flächen zwischen Straßenbegrenzungen und der Flucht der bebauten Fläche sind auf Stützmauern aufzuführen. Sonstige Aufbauten und Abgrabungen auf Grundstücken sind bis zu einer Tiefe von 1,2 m zulässig.
 8. Traufhöhen bergseitig höchstens 1,20 m (Hauptzweigeschoss) höchstens 1,80 m
 9. Die Firstrichtung der Gebäude läuft parallel zur Längsseite der im Bebauungsplan eingezeichneten Rechtecke.
 10. Die Gebäudeentwürfe sind in gedeckten Farben zu halten.
 11. Die Grundstücke-Nr. 2757/2758/2759 müssen fallweise erhalten.
 12. Infolge der Neigung des Geländes ist mit Hangdruckwasser zu rechnen, was bei einer Unterbauung der Gebäude zu berücksichtigen ist. Grundsätzlich des Friedhofes befindet sich auf Flurstück 2758 ein Friedhof. Nach dem Bau von Grundstücken ist die Wiederherstellung zu sorgen.
 13. Bei Neubauten sowie Veränderung oder Erweiterung bestehender Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, sind die Abstände nach Art. 6 und 7 der Bayer. Bauordnung einzuhalten.

KLEINGARTENGEBIET [SO]
 a) Wiederpflicht zugelassen
 b) Jegliche Nebenanlagen sind zulässig, nur an Laubbäumen entlang der Fahrbahn der Grundstücke zulässig, bei Fundamentbau sind die Bäume zu erhalten.
 Vertikales: Außenmaße 3 x 3 m - 12 m
 Lichte Höhe: 2,25 m max.
 Scheithöhe: einseitig 40 cm max.
 Keine Fenster
 Keine Aborte
 Dachform: hübscher bis 20°
 Dachstuhl: Holz, braun lackiert
 Mindestabstände: 1,0 m
 Die ist nur ein Gebäude je Grundstück zulässig.
 Kleintierhaltung ist Kleingartenbesitzern unzulässig.

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Forst in Mirk 1976
 Berichtigt im Oktober 1976

ARCHITEKTEN BÜRO-ING. BDA
P. OHLMEIER
 Am Schwanenweg 1, 85384 Schweinfurt, Tel. 31229

Architekten: Pohl - Hlsek, Schweinfurt, Schwanenweg

ZEICHENERKLÄRUNG

Der vorliegende Bebauungsplan enthält gemäß § 9 BauNVO in Verbindung mit der Flächennutzungsverordnung vom 19.11.1960 folgende Zonen und Festsetzungen in Zeichnung, Farbe sowie Schriftgröße (Zulassung des Bauverwalters)

I. ZONEN

- Grundstücksgrenze
- Höhenlinie
- Bestehende Hauptgebäude
- Bestehende Nebengebäude
- Geplante Grundstücksgrenze
- Radius r.B. 10 m
- Schule
- Kindergarten
- Spielplatz
- Kirche

II. FESTSETZUNGEN

1) 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe "b" BauNVO und § 22 Nr. 2 BauNVO
 Offene Bauweise im VA-Baugebiet

2) 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe "b" BauNVO und § 22 Nr. 2 BauNVO
 Offene Bauweise im VA-Baugebiet

3) 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe "b" BauNVO und § 22 Nr. 2 BauNVO
 Offene Bauweise im VA-Baugebiet

4) 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe "b" BauNVO und § 22 Nr. 2 BauNVO
 Offene Bauweise im VA-Baugebiet

5) 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe "b" BauNVO und § 22 Nr. 2 BauNVO
 Offene Bauweise im VA-Baugebiet

6) 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe "b" BauNVO und § 22 Nr. 2 BauNVO
 Offene Bauweise im VA-Baugebiet

7) 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe "b" BauNVO und § 22 Nr. 2 BauNVO
 Offene Bauweise im VA-Baugebiet

8) 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe "b" BauNVO und § 22 Nr. 2 BauNVO
 Offene Bauweise im VA-Baugebiet

9) 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe "b" BauNVO und § 22 Nr. 2 BauNVO
 Offene Bauweise im VA-Baugebiet

10) 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe "b" BauNVO und § 22 Nr. 2 BauNVO
 Offene Bauweise im VA-Baugebiet

11) 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe "b" BauNVO und § 22 Nr. 2 BauNVO
 Offene Bauweise im VA-Baugebiet

12) 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe "b" BauNVO und § 22 Nr. 2 BauNVO
 Offene Bauweise im VA-Baugebiet

13) 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe "b" BauNVO und § 22 Nr. 2 BauNVO
 Offene Bauweise im VA-Baugebiet

14) 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe "b" BauNVO und § 22 Nr. 2 BauNVO
 Offene Bauweise im VA-Baugebiet

15) 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe "b" BauNVO und § 22 Nr. 2 BauNVO
 Offene Bauweise im VA-Baugebiet

KLEINGARTENGEBIET [SO]

a) Wiederpflicht zugelassen
 b) Jegliche Nebenanlagen sind zulässig, nur an Laubbäumen entlang der Fahrbahn der Grundstücke zulässig, bei Fundamentbau sind die Bäume zu erhalten.

GEMEINDE FORST
BEBAUUNGSPLAN
MASSTAB 1/1000

Das Landratsamt Schweinfurt (Rechtsaufsichtsbehörde, Art. 110 GG) hat den Bebauungsplan i.d.F. vom Oktober 1976 am 24.10.1976 als **Bebauungsplan** gemäß § 10 BauNVO als **Satzung** beschlossen (Art. 114 Abs. 2 GG).

Schweinfurt, 24.10.1976
 Landratsamt

Beck
 Regierungspräsident

Gemeindegemeinschaft:
 Schweinfurt, 25.10.1976
 Landrat

Beck
 Bürgermeister

Beck
 Bürgermeister